

# Kommunal- und Prüfungsamt

Schlussbericht über die

Prüfung des

Jahresabschlusses 2019





## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen .....	3
1.1	Prüfungsauftrag und -gegenstand .....	3
1.2	Umfang und Art der Prüfung .....	3
1.3	Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt .....	3
1.4	Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen .....	4
1.5	Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung .....	4
2	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis .....	5
3	Übersicht der Prüfungsfeststellungen .....	5
4	Rechnungslegung .....	7
4.1	Haushalts- und Finanzplanung .....	7
5	Jahresabschluss .....	8
5.1	Planvergleich .....	8
5.2	Erträge .....	9
5.3	Aufwendungen .....	10
5.4	Kennzahlen der Ergebnisrechnung .....	11
5.5	Finanzlage .....	11
5.6	Kennzahlen der Finanzrechnung .....	13
5.7	Ermächtigungsübertragungen .....	13
5.8	Haushaltsunwirksame Zahlungsermächtigungen .....	14
5.9	Vermögenslage .....	14
5.10	Kennzahlen der Vermögensrechnung .....	15
5.11	Anhang .....	17
5.12	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	17
6	Prüfungsbemerkung zum Jahresabschluss und zur Haushaltswirtschaft .....	18
6.1	Finanzvermögen .....	18
6.2	Rückstellungen .....	18
6.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	18
6.4	Periodengerechte Verbuchung .....	18
6.5	Mittelbare Beteiligung an der Allgäu GmbH .....	19
6.6	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	19
7	Einzelne Verwaltungsbereiche .....	20
7.1	Prüfungsbemerkungen der Vorjahre .....	20
7.2	Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen .....	20
7.3	Jahresrechnung SGB II .....	20
7.4	Soziallastenausgleich .....	21
7.5	KVJS-Abrechnung .....	21
7.6	Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII .....	21
7.7	Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr .....	22
7.8	Sachgeschenke .....	22

7.9	Repräsentationskosten, Ehrungen .....	22
7.10	Zuschüsse an Stiftungen .....	23
7.11	Radar .....	23
7.12	Bußgeldstelle .....	23
7.13	Bauausgaben - Straßenbauamt .....	24
7.14	Prüfung von Vergaben.....	25
8	Prüfungsbestätigung.....	26

## **1 Vorbemerkungen**

### **1.1 Prüfungsauftrag und -gegenstand**

Nach § 110 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) hat das Kommunal- und Prüfungsamt den Jahresabschluss des Landkreises vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht ist dem Kreistag vorzulegen. Die Prüfungstätigkeit ist insbesondere auch auf die Abweichungen des Jahresabschlusses zum Haushaltsplan und auf die Einhaltung der Regelungen zur Haushaltsführung gerichtet. Die Regelungen zur Haushaltsführung umfassen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 77 GemO (z. B. Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit usw.), die Regelungen der §§ 79 ff GemO (Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Kredite, Vermögensverwaltung) und alle sonstigen zu beachtenden Vorschriften (z. B. Gebührenrecht, Vergaberecht).

### **1.2 Umfang und Art der Prüfung**

Nach der Gemeindeprüfungsordnung erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten.

Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Absatz 2 GemO) erledigen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden (§ 3 GemPrO). Bei allen Prüfungsvorgängen liegt ein Fokus darauf, aus der kritischen Hinterfragung des Ist-Zustandes ggf. Änderungsvorschläge zu entwickeln und Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Bei einigen Prüfungsfeststellungen ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen der Prüfung messen, weil sie vor allem auch präventiv wirkt. Die Prüfungsergebnisse finden ihren Niederschlag in Berichten, Stellungnahmen und Vorschlägen des Kommunal- und Prüfungsamtes.

### **1.3 Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt**

Der Kreistag hat dem Kommunal- und Prüfungsamt weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- Prüfung der Vergabeverfahren,
- die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist und
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich der Landkreis bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Außerdem ist das Kommunal- und Prüfungsamt mit der Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) betraut.

#### **1.4 Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen**

Das Kommunal- und Prüfungsamt nimmt aufgrund der Beschlüsse des Kreistages auch bei anderen Einrichtungen Prüfungsaufgaben wahr. Hierbei handelt es sich um

- die Stiftung Naturschutzzentrum Bad Wurzach,
- die Stiftung Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee,
- den Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke,
- die WIR - Wirtschafts- u. Innovationsgesellschaft Landkreis Ravensburg mbH,
- die Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e.V. und
- die Musikschule Ravensburg e.V.

Nur soweit Prüfungsfeststellungen auch den Jahresabschluss des Landkreises berühren, werden sie im Schlussbericht dargestellt.

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Kommunal- und Prüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, prüft das Kommunal- und Prüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle.

#### **1.5 Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung**

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde dem Kreistag rechtzeitig erstattet. Am 27. Juni 2019 erfolgte die Feststellung durch den Kreistag.

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung des Landkreises durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bis zum Jahresabschluss 2013 und die Prüfung der Bauausgaben bis zum Jahresabschluss 2017 erfolgt. Der Kreistag wurde über die wesentlichen Prüfungsergebnisse der Finanzprüfung am 5. Mai 2015 und der Bauprüfung am 28. März 2019 informiert. Das Regierungspräsidium hat die Prüfungen für abgeschlossen erklärt.

## 2 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg zum 31. Dezember 2019 (einschließlich Anhang mit Anlagen) gemäß § 110 GemO geprüft.

Insbesondere war vom Kommunal- und Prüfungsamt der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden u. Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Nach Auffassung des Kommunal- und Prüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss insgesamt ein weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises Ravensburg.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die in ihm enthaltenen Angaben erwecken insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Landkreises.

Unbeschadet der im Übrigen dargestellten Prüfungsergebnisse kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises geordnet war.

## 3 Übersicht der Prüfungsfeststellungen

Bei der nachfolgenden Auflistung der Prüfungsfeststellungen handelt es sich um eine verkürzte Darstellung. Die Einzelheiten sind aus den jeweiligen Ausführungen im nachfolgenden Gesamtbericht zu entnehmen.

- Im Prüfungszeitraum waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises nach den Anforderungen einer gesicherten stetigen Aufgabenerfüllung gut.
- Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises sind ausgeglichen, da die Erträge die Aufwendungen übersteigen (§ 80 Abs. 2 GemO).
- Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 21,4 Mio. €. Gegenüber dem Planwert (14,4 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 7 Mio. € eingetreten.
- Nach Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses von -19,3 Mio. € ergibt sich ein Jahresüberschuss von 2,15 Mio. €.
- Die Gesamtfinanzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen überein. Der im Haushaltsplan festgelegte Rahmen für Kassenkredite wurde nicht überschritten.
- Die Liquidität war über das ganze Jahr gewährleistet. Für Verwahrgelder hat der Landkreis 278 T€ im Jahr 2019 aufgewendet. Kassenkredite mussten nicht in Anspruch ge-

nommen werden. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts war höher als die Auszahlungen für die Tilgung der Kredite.

- Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von insgesamt 26 Mio. € sind zu 92,2 % mit Eigenmitteln, zu 7,8 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und ohne Kredite finanziert worden.
- Die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts betragen rund 10,6 Mio. €.
- Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 87.135.922 Mio. €.
- Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg gemäß § 95 b GemO festzustellen.



## 4 Rechnungslegung

### 4.1 Haushalts- und Finanzplanung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 13. Dezember 2018 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 05. Februar 2019 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des genehmigten Haushaltsplans sind erfolgt.

<i>Auszug aus der Haushaltssatzung</i>	
<b>Ergebnishaushalt</b>	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	14.396 T€
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 T€
Veranschlagtes Gesamtergebnis	14.396 T€
<b>Finanzhaushalt</b>	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.984 T€
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-28.512 T€
Finanzierungsmittelbedarf	-7.528 T€
Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-751 T€
Änderung des Finanzmittelbedarfs	-8.279 T€

Festgesetzt wurden

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 14.856.500 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 50 Mio. €.

## 5 Jahresabschluss

Der Landkreis hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen. In der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte sind die Erträge und Einzahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten gegliedert auszuweisen. Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO) beizufügen.

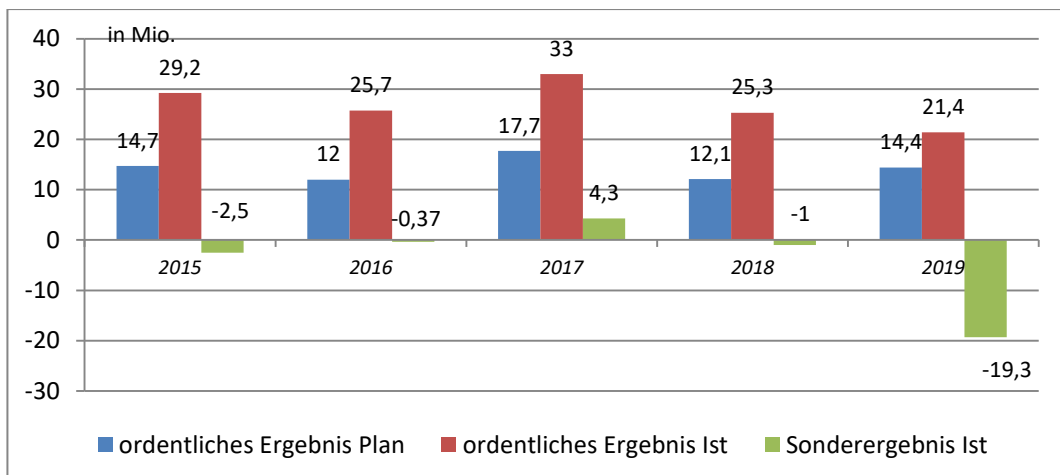
Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Landrat unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Abschluss lag im Juni zur Prüfung vor. Die gesetzliche Fristvorgabe wurde eingehalten.

### 5.1 Planvergleich

Entsprechend der Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes gilt der Grundsatz, dass ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren grundsätzlich auszugleichen sind (§ 80 Abs. 2 GemO).

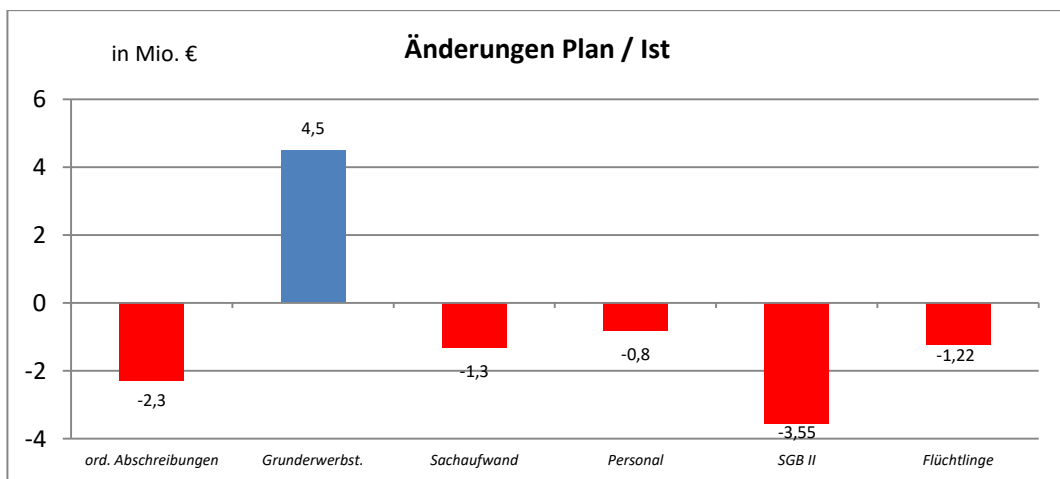
Dies bedeutet, dass Abschreibungen und Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Haushaltsplan nicht nur vollständig darzustellen sind, sondern auch in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind. Somit wird gewährleistet, dass der gesamte Ressourcenverbrauch in einem Haushaltsjahr durch entsprechende Ressourcenzuwächse gedeckt wird.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 21,4 Mio. €. Gegenüber den Planwerten (14,4 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 7 Mio. € eingetreten. Die Veränderungen beruhen auf rd. 2,3 Mio. € niedrigeren Erträgen bei gleichzeitig um 9,3 Mio. € geringeren Aufwendungen.



**Feststellung:** Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises Ravensburg sind ausgeglichen, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen (§ 80 GemO).

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO). Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist, wie schon in den vorangegangenen Jahren, deutlich besser ausgefallen als veranschlagt. Die Planabweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind im ausführlichen Rechenschaftsbericht erläutert und hier auszugsweise aufgeführt<sup>1</sup>:



## 5.2 Erträge

Insgesamt sind die Erträge gegenüber den *Planansätzen* um 2,3 Mio. € (-0,5 %) niedriger ausgefallen. Gegenüber dem *Vorjahr* ergaben sich um 5,1 Mio. € (+1,2 %) höhere Erträge.

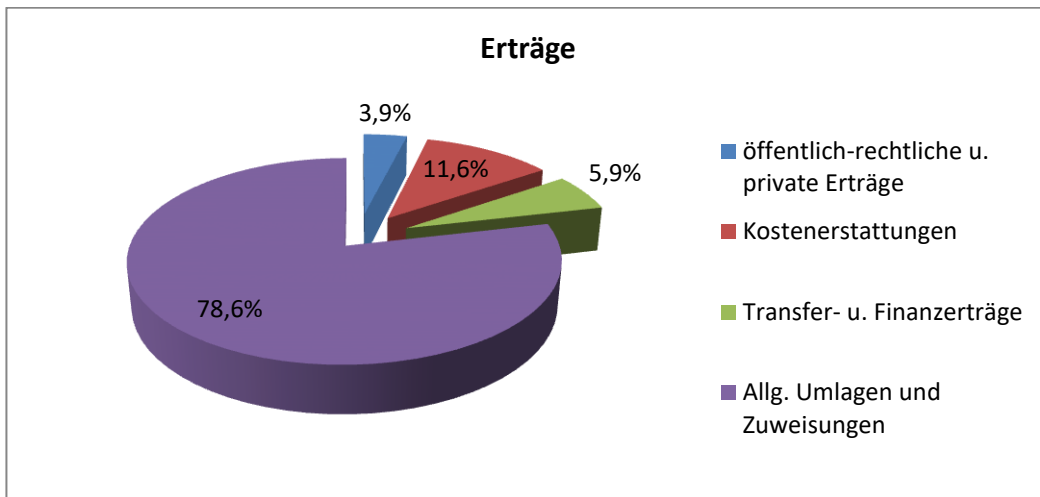
Der größte Einzelposten bei den Erträgen des Kreises bildet mit einem Anteil von ca. 27,4 % der ordentlichen Erträge die Kreisumlage (116,4 Mio. €). Der Landkreis erhebt je Einwohner 409 € Kreisumlage und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 444 €/Einwohner<sup>2</sup> (Rang nach der Höhe des Pro-Kopf-Aufkommens der Kreisumlage: 26. von 35 Landkreisen).

Bezogen auf die Kostenarten haben die Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen (z. B. Soziallastenausgleich, Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage, Verwaltungsgebühren, Grunderwerbsteuer) mit über 78 % des Budgets den größten Anteil. Danach folgen mit 11,6 % die Kostenerstattungen (z. B. SGB II Verwaltungskostenanteil, Asyl).

Die sonstigen Transfererträge, Finanzerträge, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Erträge stellen rd. 9,8 % des Gesamtbudgets.

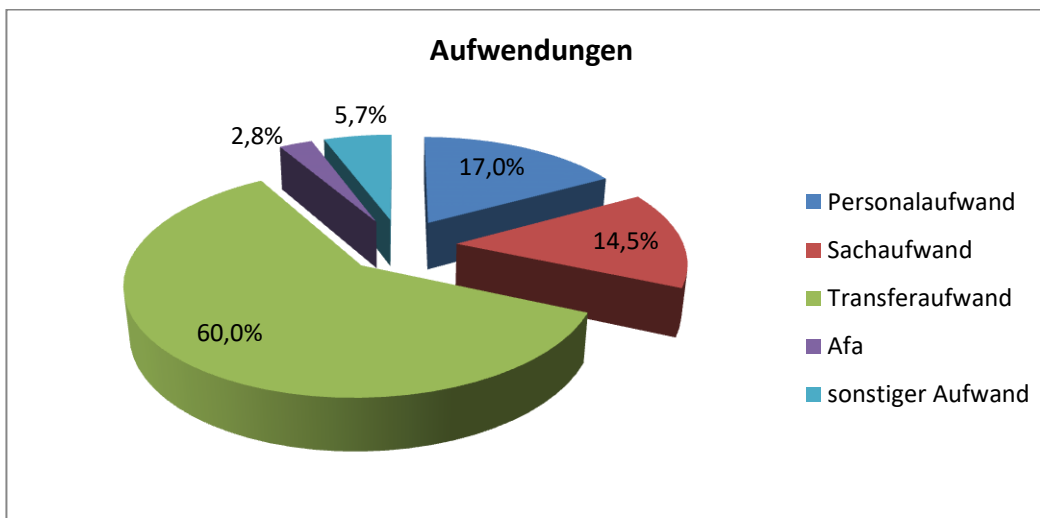
<sup>1</sup> Bei SGB II und Hilfen für Flüchtlinge sind Erträge und Aufwendungen saldiert dargestellt.

<sup>2</sup> Quelle: Pressemitteilung StaLa, 135/2019



### 5.3 Aufwendungen

Die Aufwendungen lagen rd. 9,3 Mio. € (-2,3 %) unter dem *Planansatz* (davon 8,1 Mio. Transferleistungen). Gegenüber dem *Vorjahr* ergab sich eine Erhöhung um ca. 2,3 % bzw. rd. 9 Mio. €. Die Transferaufwendungen<sup>3</sup> stellen die größte Ausgabengruppe dar. Sie nehmen über die Hälfte des Gesamtbudgets in Anspruch (60 %). Danach folgen als Ausgabeblocke die Personalausgaben mit 17 % sowie die Sachausgaben mit 14,5 % des Gesamtaufwands.



### Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis ist im Wesentlichen auf Sonderabschreibungen aufgrund der Abwicklung des Geräte-BgA beim Eigenbetrieb IKP und der Berichtigung bei den Verwaltungsgebäuden (KT-Beschluss vom 24.10.2019) zurückzuführen.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Außerordentliche Erträge	114.363 €	185.327 €	- €
Außerordentliche Aufwendungen	-19.374.687 €	-1.150.966 €	- €
Außerordentliches Ergebnis	-19.260.325 €	-965.638 €	- €

<sup>3</sup> u.a. Soziale Hilfen, KVJS-Umlage, FAG-Umlage, Verlustausgleich IKP, Zuschüsse an verb. Unternehmen.

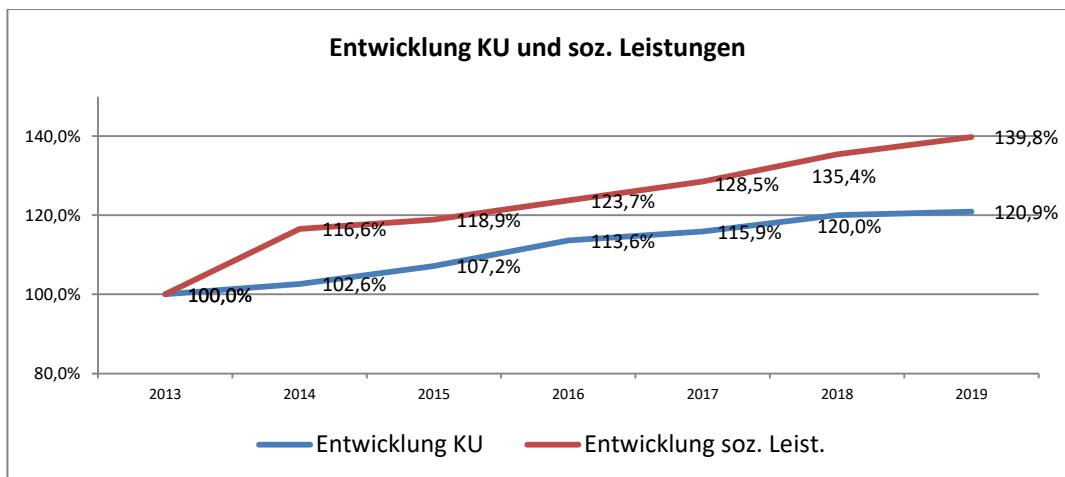
#### 5.4 Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Personalintensität gibt im Sinne einer Personalaufwandsquote an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Ebenso zeigen die Kennzahlen „Sachaufwandsquote“, in welchem Ausmaß der Kreis Leistungen Dritter in Anspruch nimmt.

Die Abschreibungen stellen einen wesentlichen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Die Kennzahl „Abschreibungsquote“ zeigt an, in welchem Umfang der Kreishaushalt durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Für die Berechnung der Kennzahl werden die Abschreibungen auf Anlagevermögen abzgl. der aufgelösten Sonderposten den ordentlichen Aufwendungen gegenübergestellt.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Personalaufwandsquote	17,2 %	16,4 %	+0,8 %
Personalaufwand je Einwohner	243 €	228 €	+15 €
Sachaufwandsquote	14,5 %	15,0 %	-0,5 %
Sachaufwand je Einwohner	205 €	208 €	-3 €
Abschreibungsquote	2,8 %	3 %	-0,2 %

Der Zuschussbedarf (Nettoressourcenbedarf) für die sozialen Hilfen und die Kinder- und Jugendhilfe ist höher als das Aufkommen aus der Kreisumlage. Der prozentuale Anstieg seit 2013 zeigt eine Steigerung von 139,8 %, während die Kreisumlage nur um 120,9 % gestiegen ist. Der Rechenschaftsbericht verweist auf das damit verbundene Risiko für den Kernhaushalt, insbesondere auf die Steigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.



#### 5.5 Finanzlage

Im Zuge der Umstellung vom Geldverbrauchs-konzept zum Ressourcenverbrauchs-konzept ist die Liquiditätsplanung des Finanzhaushaltes nicht mehr auszugleichen. Jedoch hat der Landkreis weiterhin darauf zu achten, dass seine Zahlungsfähigkeit gewährleistet bleibt und genügend Geldmittel zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung von Investitionen vorhanden sind. Zudem müssen in der Finanzplanung spätestens im letzten Jahr die Investitions-

auszahlungen und deren Deckungsmöglichkeit ausgeglichen sein (vgl. § 9 Abs. 4 GemH-VO).

Zu beachten ist, dass nach § 87 Abs. 1 GemO auch weiterhin Kredite nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden dürfen und nicht zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit herangezogen werden dürfen.

Zur Analyse der Finanzlage wird auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen. An dieser Stelle wird auf die nachfolgenden Kennzahlen (s. 5.6) verwiesen. Aus der als Anlage beigefügten Finanzrechnung ergibt sich folgendes zusammengefasstes Bild:

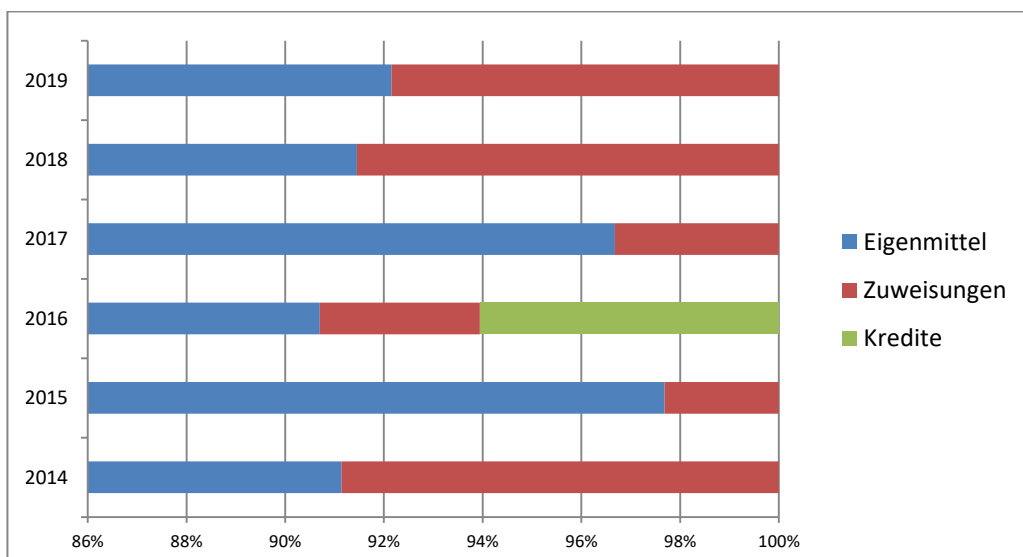
Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.147.750 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-22.689.544 €
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-5.964.329 €
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-26.614.079 €

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte somit ein positiver Cashflow erzielt werden. Investitionsauszahlungen von 26 Mio. € standen Zuwendungen und Beiträge sowie Einzahlungen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen von 3,3 Mio. € gegenüber. Die planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen der Kredite betragen im Haushaltsjahr 6 Mio. €. Unter Berücksichtigung des Jahresanfangsbestandes an liquiden Mitteln (70,6 Mio. €) sowie des Saldos aus durchlaufenden Posten (-26,6 Mio. €), des Saldos aus Finanzierungstätigkeit und des Finanzierungsmittelbedarfs beträgt der Endbestand an flüssigen Mitteln 42,5 Mio. €.

### Investitionsausgaben

Investitionen sind ein zentrales Mittel der Zukunftssicherung. Als Infrastrukturmaßnahmen schaffen sie die Voraussetzung für private und unternehmerische Daseinsvorsorge. Sie prägen das Bild des Landkreises, bestimmen die Attraktivität als Wohnort und Gewerbestandort und schaffen Lebensqualität für die Einwohner.

Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von 26 Mio. € sind zu ca. 92,2 % mit Eigenmitteln und zu rund 7,8 % mit Zuweisungen und Zuschüssen finanziert worden. Kredite zur Finanzierung von Investitionen mussten keine aufgenommen werden. Die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr je Einwohner betragen 91 €.



## Liquiditätsmanagement

Das Liquiditätsmanagement umfasst die zeitgerechte Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Die Haben-Bestände wurden täglich geprüft. Der Kontobestand orientierte sich an den ausstehenden Zahlungen. Die im Haushaltsplan vorgesehene Kassenkreditermächtigung von 50 Mio. € wurde nicht überschritten bzw. nicht in Anspruch genommen.

Der Landkreis erzielte im Haushaltsjahr nur geringfügige Erträge aus Geldanlagen. Dem standen rund 424 T€ Zinsaufwand gegenüber. Dies lag vor allem an den geleisteten Vorfälligkeitsentschädigungen (142 T€). Überdies musste der Landkreis für Verwahrenentgelte im Haushaltsjahr rd. 278 T€ aufwenden.

**Feststellung:** Die Liquidität war über das gesamte Jahr gewährleistet.

**Feststellung:** Gesamtfinanzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen zum 31.12.2019 überein. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende stimmt mit den liquiden Mitteln unter Position 1.3.9 der Bilanz überein.

### 5.6 Kennzahlen der Finanzrechnung

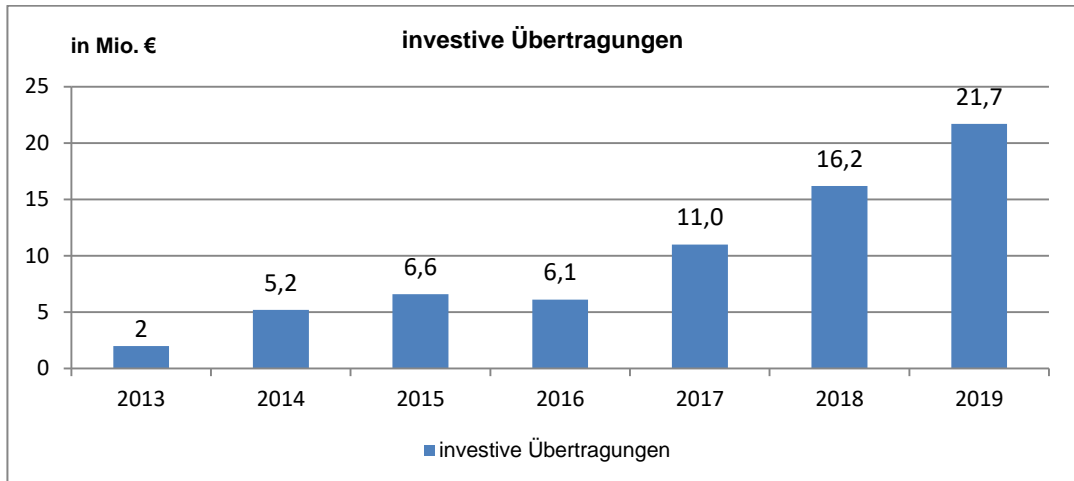
Der Haushalt ist stabil, wenn es dem Landkreis gelingt, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen so hohen Finanzmittelüberschuss zu erwirtschaften, der ausreicht, um die Tilgungen für Investitionskredite (0,75 Mio. €) zu finanzieren (Warngrenze). Übersteigt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit den Mindestzahlungsmittelüberschuss, dann bezeichnet man diesen Überschuss als Nettoinvestitionsmittel<sup>4</sup>. Der Betrag gibt an, welcher Teil der Eigenmittel für investive Zwecke oder zur außerordentlichen Schuldentilgung zur Verfügung steht.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Eigenfinanzierungsquote	92,2 %	91,4 %	0,8%
Kreditfinanzierungsquote	0 %	0 %	0 %
Zuwendungsfinanzierungsquote	7,8 %	8,6 %	-0,8 %
Nettoinvestitionsmittel	26,4 Mio. €	49,6 Mio. €	-23,2 Mio. €
Warngrenze	nicht erreicht	nicht erreicht	--

### 5.7 Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für *Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

<sup>4</sup> Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Auszahlung für Kredittilgung



Die Übertragungen im investiven Bereich sind auf 21,7 Mio. € angestiegen. Bei der Veranschlagung der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Künftig ist bei der Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abzustellen. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO).

Hinsichtlich der Übertragung der Mittel für das Kreishaus I hat die Kämmerei mitgeteilt: *Die nicht benötigte Haushaltsübertragung für die Einrichtung des Bürgerbüros im Kreishaus I wird zugunsten der Sanierung und des Umbaus des Kreishauses II verwendet. Gem. § 20 Abs. 2, 3 GemHVO ist die Deckungsfähigkeit durch einen sachlichen Zusammenhang gegeben, ggf. wird zukünftig ein entsprechender Deckungsvermerk im Haushalt mit aufgenommen.*

### 5.8 Haushaltsunwirksame Zahlungsermächtigungen

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus. Aus der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

### 5.9 Vermögenslage

Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 GemO ist im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses eine Vermögensrechnung (Bilanz) aufzustellen. Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie das Eigenkapital auszuweisen. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 48 und 52 GemHVO regeln auf dieser gesetzlichen Grundlage Inhalt, Bewertung und Darstellung der in der Bilanz anzugebenden Positionen.

Nach § 42 GemHVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanzsumme zu vermerken. Zu den Vorbelastungen zählen insbesondere Bürgschaften, Gewährleistun-



gen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

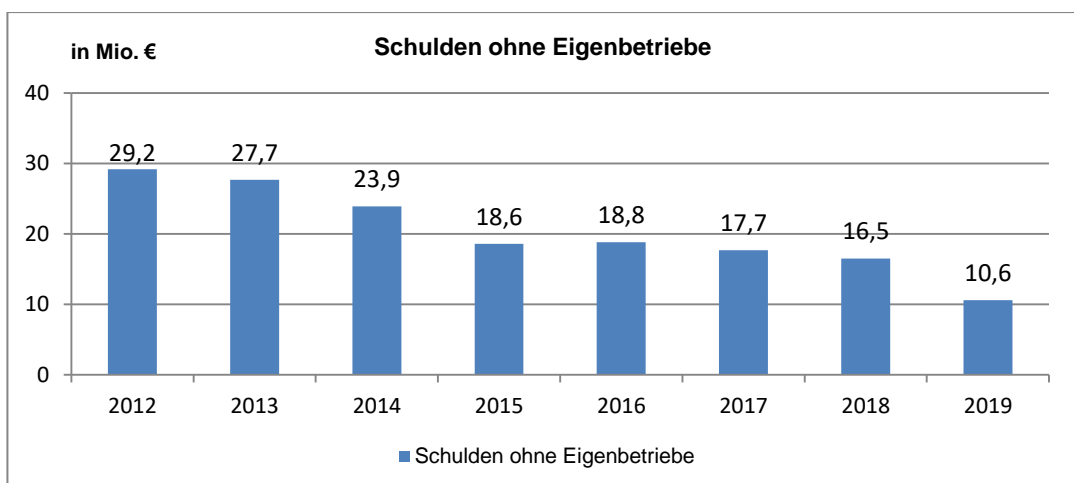
### Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist das Vermögen, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten zum Abschlussstichtag aus und ist nach der in § 52 GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen. Zu jedem Posten in der Vermögensrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

	01.01.2019	31.12.2019	Abweichung
Immaterielle VG	187.410 €	141.473 €	-45.937 €
Sachvermögen	192.584.226 €	188.309.375 €	-4.274.851 €
Finanzvermögen	216.768.185 €	215.285.937 €	-1.482.248 €
Abgrenzungsposten	18.013.331 €	16.958.445 €	-1.054.886 €
Basiskapital	172.039.200 €	181.432.749 €	9.393.549 €
Rücklagen	120.573.748 €	113.334.281 €	-7.239.467 €
Sonderposten	66.018.903 €	64.978.651 €	-1.040.252 €
Rückstellungen	32.160.374 €	32.524.682 €	364.308 €
Verbindlichkeiten	35.305.637 €	25.829.639 €	-9.475.998 €
Passive Abgrenzungsposten	1.455.292 €	2.595.228 €	1.139.936 €

### Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich am Bilanzstichtag auf 10,6 Mio. €. Die Kontostände stimmen mit den vorgelegten Saldenbestätigungen der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag überein. Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Kreishaushalts ohne Eigenbetriebe:



## 5.10 Kennzahlen der Vermögensrechnung

### Verschuldung

Bei den in der Tabelle dargestellten Schulden handelt es sich jeweils um die Ist-Schulden gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

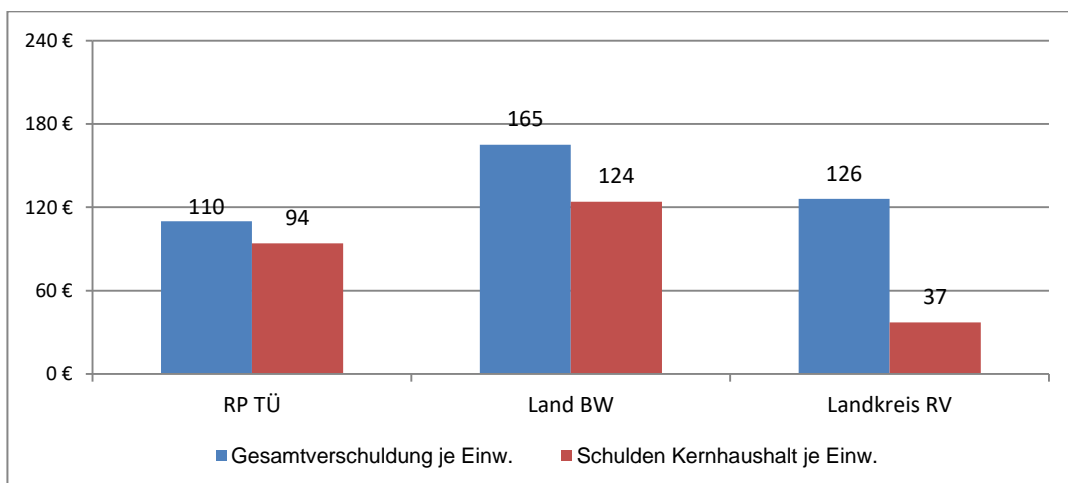
Verschuldung in T€	Haushaltsjahr	Vorjahr	Veränderung
Landkreis	10.575 T€	16.540 T€	-5.965 T€
Eigenbetriebe	25.435 T€	38.092 T€	-12.657 T€
Gesamt	36.010 T€	54.632 T€	-18.622T€

### Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist ein häufig verwendetes Kriterium für den interkommunalen Vergleich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in Relation zum Stand der Aufgabenerfüllung, der Steuerkraft etc. zu setzen ist. Die Verschuldung<sup>5</sup> je Einwohner beträgt 37 € (Landesdurchschnitt der Landkreise: 124 €/Einw.). Die Gesamtverschuldung inklusive der Eigenbetriebe beträgt rd. 36 Mio. € (Landkreis RV je Einwohner: 126 €, Land BW: 165 €, RP Tü: 110 €).

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Schulden je Einwohner	37 €	58 €	- 21 €
wie oben - inkl. Eigenbetriebe	126 €	192 €	- 66 €
Zinsquote	0,2 %	0,1 %	+ 0,1 %

Die (durchschnittlichen) Schulden der Landkreise und deren Eigenbetriebe in Baden-Württemberg betragen am 31. Dezember 2019:



### Zinsaufwendungen

Zinsausgaben der Landkreisverwaltung resultieren aus der Verschuldung des Landkreises und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt. Die Zinsbelastungen haben für den Landkreis weitgehend Fixkostencharakter. Bei steigenden Zinsen erhöht sich das Volumen eines kurzfristig nicht beeinflussbaren Kostenblocks. Die Entwicklung der Zinsaufwendungen offenbart demnach, ob sich der finanzielle Gestaltungsspielraum verengt

<sup>5</sup> Quelle: Statistisches Landesamt BW, Schuldenstatistik

oder erweitert. Die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Kreishaushaltes lagen im Haushaltsjahr bei rd. 0,2 %<sup>6</sup> (Vorjahr 0,1%).

### 5.11 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen, zu den Schulden und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

Nach § 53 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO sind die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen angegeben. Die vom Landkreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen hat sich auf 87.135.922 € erhöht. Die nach § 27 Abs. 5 GKV berechneten Pensionsrückstellungen schließen Rückstellungen für Beihilfeaufwendungen im Versorgungsfall (kurz Beihilferückstellungen) mit ein.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

### 5.12 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Kreisverwaltung wird seit Einführung der doppelten Buchführung über das Finanzprogramm SAP abgewickelt. Der Mandant Landkreis wird durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Ulm betreut.

Für alle Kreisbediensteten erfolgt die Personalabrechnung durch den Personalservice der Kreisverwaltung über das Programm dvv.Personal. Im Rahmen der Kreiskassenprüfung wurden die Bruttofestsetzungen für die Beamten und Beschäftigten überprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Eröffnungsbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht.

---

<sup>6</sup> inkl. Verwahrgelder

## **6 Prüfungsremarkung zum Jahresabschluss und zur Haushaltswirtschaft**

### **6.1 Finanzvermögen**

Der Landkreis hat 20,8 Mio. € in Bausparverträgen bei der LBS angelegt. Für Bausparverträge, bzw. die Anlage von Geldbeträgen in Bausparverträgen, gilt zunächst, wie bei allen Geldanlagen, § 91 Abs. 2 Satz 2 GemO (ausreichende Sicherheit, angemessener Ertrag) sowie ergänzend § 22 Abs. 1 GemHVO (rechtzeitige Verfügbarkeit). Soweit im Rahmen des Bausparvertrags darüber hinaus später auch eine Kreditaufnahme angedacht sein sollte (klassischer Bausparvertrag), wären ergänzend die Kreditaufnahmevoraussetzungen des § 87 GemO zu beachten. Anderweitige rechtliche Beschränkungen existieren zu Bausparverträgen nicht. Da die Landesbausparkassen als Teil der Sparkassengruppe in das entsprechende Institutssicherungssystem einbezogen sind, sind die Voraussetzungen aus kasernenrechtlicher Sicht erfüllt.

Allerdings erfolgte die Geldanlage ohne Beschluss des Kreistages. Nach dem Kommunalverfassungsrecht ist für die Entscheidung, ob ein Landkreis einen Bausparvertrag abschließt, der Kreistag zuständig, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Der Abschluss von Bausparverträgen mit einem Volumen von über 20 Mio. €, hat für den Kreishaushalt eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, so dass eine Zuständigkeit der Verwaltung nicht gegeben ist<sup>7</sup>.

### **6.2 Rückstellungen**

#### **Gebührenüberschussrückstellung**

Kostenrechnende Einrichtungen arbeiten nach dem Kostendeckungsprinzip, d. h. es besteht ein Kostenüberdeckungsverbot und ein Kostendeckungsgebot (§ 14 Kommunalabgabengesetz – KAG). § 14 KAG fordert daher, dass Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden müssen, bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden können.

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO sind Kostenüberdeckungen der Gebührenhaushalte in der Bilanz als Rückstellung für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Die Rückstellung wurde mit der Entnahme aufgelöst.

### **6.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Einzelbuchungen des Sachkontos 25110000 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ können wegen des hohen Datenvolumens mit den zur Verfügung stehenden Transaktionscodes in SAP nicht abgefragt werden. Eine Prüfung der Gesamtsumme aller Buchungen des Haushaltsjahres ist jedoch möglich. Die Saldenliste ergab keine Abweichung.

### **6.4 Periodengerechte Verbuchung**

#### **SGB II**

---

<sup>7</sup> Vgl. Prof. Faiß, Finanzierung kommunaler Investitionen durch Bausparverträge, BWVPr 2/1983

Der Bund erstattet die Ausgaben für die SGB II-Leistungen in voller Höhe und beteiligt sich daneben auch anteilig an den Kosten der Unterkunft. Bei der Prüfung der Forderungen wurde festgestellt, dass die Erstattungen des Bundes nicht periodengerecht zugeordnet wurden. Die fehlerhafte Zuordnung wurde noch während des Prüfungsverfahrens korrigiert.

#### **Befundscheine**

Bei der Auszahlung der Entschädigung für einen Befundschein erfolgt die Erfassung in SAP nicht entsprechend Ziffer 2.4 der Anwenderinformationen Finanzbuchhaltung vom Dezember 2009 zur periodengerechten Verbuchung. Damit ist weder eine periodengerechte Zuordnung gewährleistet noch werden Doppelbuchungen verhindert.

### **6.5 Mittelbare Beteiligung an der Allgäu GmbH**

Die Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG), an der der Landkreis Ravensburg beteiligt ist, sollte ab 2019 Gesellschafter bei der Allgäu GmbH werden. Die Mandatserteilung für die Zustimmung in der Gesellschafterversammlung der OTG erfolgte zunächst nur in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19.03.2019. Die Entscheidung über eine erstmalige Beteiligung kann allerdings nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden (§ 34 Abs. 2 Nr. 9 LKrO). Erst am 05.05.2020 stimmte der Kreistag der Beteiligung der OTG an der Allgäu GmbH zu.

### **6.6 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Über die geplante ordentliche Tilgung der Kredite wurden noch über 5,3 Mio. € Sondertilgungen geleistet. Eine Beschlussfassung des Kreistages hierüber hat nicht stattgefunden. Voraussetzung für eine Sondertilgung ist jedoch ein „finanzierungssteuernder“ Gremiumsbeschluss. Eine Zuständigkeit der Verwaltung war nicht gegeben. Der Aufwand für die Vorfälligkeitsentschädigung betrug rd. 142 T€. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten war die Sondertilgung als vorteilhaft einzustufen.

## **7 Einzelne Verwaltungsbereiche**

### **7.1 Prüfungsbemerkungen der Vorjahre**

Im Folgenden wird über die Umsetzung von Feststellungen, Hinweisen und Vorschlägen des Kommunal- und Prüfungsamtes aus dem Vorjahr an die jeweils geprüften Bereiche berichtet. Die Umsetzung rechtlicher Feststellungen wird innerhalb der jeweils gesetzten Fristen überwacht. Die Feststellungen aus dem letzten Schlussbericht wurden von der Verwaltung angegangen. Dabei wurde größtenteils unseren Hinweisen und Feststellungen gefolgt, so dass diese als erledigt anzusehen sind. Soweit Hinweise für künftige Vorgehensweisen gegeben wurden, wurde versichert, dass diese beachtet werden. Dies wird das Kommunal- und Prüfungsamt von Zeit zu Zeit beobachten.

### **7.2 Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen**

Die jährlich vorgeschriebene Kassenprüfung wurde durchgeführt. Die Abwicklung der Schwebeposten wurde verfolgt. Die Auszahlungen mittels Datenträgeraustausch laut Auszahlungslisten entsprechen den Belastungen im Kontoauszug. Stichprobenweise wurden Auszahlungsbelege im Lasteneinzugsverfahren mit den Belegen zusammengeführt und auf sachliche Richtigkeit geprüft. Stichprobenweise wurden Belege und Zeitbuch zur Belegprüfung herangezogen.

Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis, die sachliche und rechnerische Bestätigung und die Buchungsanweisung der einzelnen Kassenanordnungen. Die Belege entsprachen nach Form und Inhalt den kassenrechtlichen Vorschriften. Bei der Kassenbestandsaufnahme ergaben sich keine Beanstandungen.

#### **Kassenprüfungen**

Die Zahlstellen und Handvorschüsse sind in unterschiedlichen Zeitabständen geprüft worden. Die 36 Zahlstellen sind in angemessenen Zeitabständen zu prüfen (§ 7 GemPro). Dazu gehören vor allem die Verwaltungsstellen und die Gebührenkassen innerhalb der Verwaltung. Bei den Prüfungen ergaben sich nur geringfügige Feststellungen, die mit den Fachämtern ausgeräumt werden konnten.

#### **Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch**

Die Veranlagung der Einnahmen findet über zahlreiche Vorverfahren statt, die in Vorbüchern gebucht werden. Die Summen werden an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen. Unsere Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

#### **Regelungen zu Geldanlagen**

Außer Wertpapieren (Sparbuch Frohburg, Konten Schuldnerberatung) und den Bausparverträgen gibt es keine weiteren Geldanlagen. Der Landkreis ist nach Kenntnis der Kreiskasse keine neuen Bürgschaften eingegangen. Eine Richtlinie zur Geldanlage ist mittlerweile erlassen worden.

### **7.3 Jahresrechnung SGB II**

Geprüft wurde die jährliche Abrechnung des Jobcenters mit dem BMAS. In einigen Personalfällen wurden Abweichungen bei den Stellenanteilen korrigiert, die in der Abrechnung noch nicht berücksichtigt wurden. Überdies wurde ein Fehler bei der Erfassung der Sachkosten

berichtigt. Insgesamt konnten durch die Prüfung rd. 82 T€ Personal- und Sachaufwendungen korrigiert werden.

#### 7.4 Soziallastenausgleich

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat die Buchungen des Jahres 2018 im Sozialbereich überprüft, bei denen auf Finanzpositionen gebucht wurde, die nicht in den Soziallastenausgleich einfließen. Hierbei wurden Buchungen vom Migrationsamt (MI) und Jobcenter (JO) mit einem Gesamtvolumen von 21 T€ festgestellt, bei denen die bei der Buchung ausgewählte Finanzpositionen nicht korrekt waren.

Die Auswertung des Jahres 2019 ergab weitere Buchungen des Sozial- und Inklusionsamtes, MI und JO mit einem Gesamtvolumen von 175 T€, bei denen die ausgewählte Finanzposition nicht korrekt ist bzw. sein kann. Es wurde um Überprüfung und Umbuchung auf die korrekte Finanzposition gebeten. Die Umbuchungen sind mittlerweile erfolgt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

#### 7.5 KVJS-Abrechnung

Gegenstand der Prüfung war die ordnungsgemäße Verbuchung der gewährten Leistungen und Einnahmen zu Lasten bzw. zu Gunsten der mit dem KVJS abzurechnenden Finanzpositionen. Zuständiges Fachamt für die Abrechnung mit dem KVJS ist das Sozial- und Inklusionsamt, das hierfür entsprechende Stellenanteile zur Verfügung hat.

Insgesamt vermittelt die Verbuchung einen ordentlichen Eindruck. In 8 Fällen wurden Einnahmen von insgesamt 20.398 € statt zu Gunsten des Landkreises fälschlicherweise zu Gunsten des KVJS vereinnahmt. In 7 Fällen wurden Einnahmen von insgesamt 9.870 € falsch zu Gunsten des Landkreises verbucht. In 3 Fällen wurden Ausgaben von insgesamt 46.892 € nicht zu Lasten des KVJS verbucht, obwohl eine Kostenanerkennung des KVJS vorlag. In 2 Fällen wurden Ausgaben von insgesamt 30.254 € fälschlicherweise zu Lasten des KVJS verbucht. In 2 weiteren Fällen wurden Falschbuchungen zu Lasten des Landkreises in Höhe von 579 € festgestellt.

Insgesamt ergab die Prüfung Falschbuchungen zu Lasten des Landkreises in Höhe von 27.745 €, die mittlerweile korrigiert wurden. Eine Auflistung der betroffenen Fälle wurde dem Fachamt zur Korrektur zur Verfügung gestellt.

#### 7.6 Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Gegenstand der Prüfung war die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) durch das Sozial- und Inklusionsamt des Landkreises.

Insbesondere wurden geprüft:

- Die Übergänge aus anderen Leistungsbereichen (z.B. bei vorheriger Gewährung von SGB II-Leistungen),
- der Übergang in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII z.B. bei Erreichen der Altersgrenze,

- Kostenerstattungsansprüche an den KVJS und die Geltendmachung von vorrangigen Unterhaltsansprüchen.

Festgestellt wurde, dass die Sachbearbeitung sowie die Aktenführung insgesamt gesehen und trotz der schwierigen Personalsituation einen guten Gesamteindruck vermitteln. Die Unterhaltssachbearbeitung war zum Zeitpunkt der Prüfung stark im Rückstand. Durch die Zentralisierung der Aufgabe konnten die Unterhaltsrückstände verringert werden.

Feststellung: Im Antrag werden Angaben zur Einkommenssituation von möglichen Unterhaltspflichtigen abgefragt. Die Angaben sind häufig nur unzureichend und es wurde ohne weitere Ermittlungen dennoch Hilfe gewährt. Kostenerstattungsansprüche nach § 107 SGB XII wurden nicht berücksichtigt. Nach Aufforderung durch das Prüfungsamt erfolgte eine zügige und umfassende Aufarbeitung der Fälle und es konnten Einnahmen in Höhe von rund 29 T€ realisiert werden.

### **7.7 Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Über Entscheidungen im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben. Für Erlaubnisse (§ 29 StVO) und Ausnahmen (§ 46 StVO) sieht die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr einen Gebührenrahmen vor.

Die für die Erteilung der Ausnahme zuständige Behörde ist das Landratsamt RV als untere Straßenverkehrsbehörde. Festgestellt wurde, dass die Rahmengebühren für Ausnahmen nach § 46 StVO teilweise zu niedrig festgesetzt wurden. Dadurch entstand ein Schaden von 34 T€, der durch die Eigenschadenversicherung mittlerweile reguliert wurde. Das KP hat Vorschläge zur Vermeidung weiterer Gebührenunterschreitungen gegeben.

### **7.8 Sachgeschenke**

Sachgeschenke des Dienstherrn an seine Mitarbeiter sind in einem begrenzten Rahmen (Anlass und Kosten) aus bestimmten Anlässen denkbar (insbes. im Rahmen von Ehrungen mit dienstlichem Bezug oder zu „runden persönlichen Jubiläen“, aber nicht aus „normalem“ privatem Anlass). Danach besteht für zusätzliche Vergütungsleistungen und Geschenke nur ein sehr enger Spielraum. Allgemeingültige Wertgrenzen existieren hierzu nicht. Die Prüfung ergab, dass die Sachgeschenke in einem vertretbaren Rahmen gewährt wurden. Die Regelungen sind aber noch in einer Dienstvereinbarung festzuhalten. Bei der Gewährung von Geschenken an Kreisräte und Bedienstete wird auf die Lohnsteuerabzugspflicht für diejenigen Geschenke, die über bloße Aufmerksamkeiten im Sinne der Lohnsteuerrichtlinien hinausgehen, hingewiesen (derzeit max. 60 € einschl. Umsatzsteuer, R 19.6. LStR 2015).

### **7.9 Repräsentationskosten, Ehrungen**

Das KP hat in Stichproben geprüft, ob der Aufwand für Kreisorgane (einschl. ehrenamtliche Entschädigungen, Repräsentationen) ordnungsgemäß belegt war. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.



### 7.10 Zuschüsse an Stiftungen

Das Naturschutzzentrum Wurzacher Ried wurde 1985 als erstes Naturschutzzentrum des Landes Baden-Württemberg in öffentlicher Trägerschaft gegründet. Seit 1994 wird es als gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts betrieben. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Betrieb des Naturschutzzentrums. Geprüft wurde der Jahresabschluss 2018 des Naturschutzzentrums.

Da die Stiftung bisher kaum eigenfinanzierte Investitionen tätigt, beschränken sich ihre jährlichen laufenden Aufwendungen u. a. auf die Sach- und Personalkosten. Hierfür hält die Stiftung eine freie Liquidität von derzeit rund 66 T€ vor. Darüber hinausgehender konkreter finanzieller Bedarf, z. B. für geplante Investitionen, ist weder in den Wirtschaftsplänen ausgewiesen, noch wurde ein solcher von der Stiftung benannt. Die nicht betriebsnotwendige Liquidität und damit das potenzielle Ausschüttungsvolumen sind durch die Stifter zu beraten und es ist hierüber eine Klärung herbeiführen. Die festgestellten Reserven sollten durch entsprechende Steuerung künftiger Zuführungen und/oder Zuschüsse abgeschmolzen werden.

### 7.11 Radar

Die Prüfung erstreckte sich auf die Wirtschaftlichkeit des Radarzugs. Als untere Straßenverkehrsbehörde ist der Landkreis nicht nur für verkehrsrechtliche Anordnungen zuständig, sondern auch für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung.

Die Geschwindigkeitsmessanlagen des Landkreises erfassten in den vergangenen Jahren (2016 bis 2018) durchschnittlich 5,5 Mio. Fahrzeuge jährlich. Durch die Geschwindigkeitsmessanlagen (mobil und stationär) wurden in den vergangenen drei Jahren im Durchschnitt 57.508 Überschreitungen jährlich registriert. Dabei registrierten die mobilen Messanlagen vergleichsweise deutlich mehr Überschreitungen als die stationären Messanlagen.

In den letzten drei Jahren entstanden dem Landkreis zur Durchführung von Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung durchschnittlich jährliche Aufwände in Höhe von 851.418 €. Dem gegenüber standen Einnahmen aus Bußgeldern in Höhe von durchschnittlich 1.218.318 € pro Jahr, die durch die Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung generiert wurden. Die Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag zeigt, dass ein kostendeckender Betrieb der Geschwindigkeitsüberwachung in jedem Fall möglich ist (jährlicher Überschuss in Höhe von durchschnittlich 366.900 €).

### 7.12 Bußgeldstelle

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt im Landratsamt Ravensburg durch das Sachgebiet „Zentrale Bußgeldstelle“ des Rechts- und Ordnungsamts als zuständiges Fachamt. Im Rahmen der Prüfung des Sachgebiets „Zentrale Bußgeldstelle“ wurde der Fokus auf folgende Bereiche gelegt:

- Prozessablauf Ordnungswidrigkeiten (Wirtschaftlichkeit, interne Kontrollen, Digitalisierung),
- Fachverfahren (Berechtigungen, Rollenkonzepte),
- Fallzahlen Ordnungswidrigkeiten (Entwicklung, Plausibilitäten, Auffälligkeiten).

Festgestellt wurde: Die (zukünftige) Personalausstattung der Zentralen Bußgeldstelle liegt, gemessen an der Einwohnerzahl und den Fallzahlen, nicht über dem empfohlenen Personalbedarf (sofern hier Zahlen verfügbar waren).

Bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten handelt es sich um ein Massengeschäft. Entsprechend läuft der Prozess sehr standardisiert ab. Der Grad der Digitalisierung ist hoch. Schritte zur weiteren Digitalisierung sind bereits geplant. Interne Kontrollen werden in der Praxis aussagegemäß durchgeführt, sie sollten jedoch - um die Verbindlichkeit zu erhöhen und zu Dokumentationszwecken - schriftlich festgelegt werden.

Im Untersuchungszeitraum wurden durchschnittlich 60.291 Ordnungswidrigkeiten jährlich begangen/registriert. Fast 85 % aller begangenen Ordnungswidrigkeiten (Fälle) sind dabei den Bereichen mobile und stationäre Geschwindigkeitsüberwachung zuzuordnen. Dabei wurden in den Jahren 2016 bis 2018 jährlich durchschnittlich in 0,58 % aller Fälle Einsprüche eingelegt.

Die Einnahmen durch Bußgelder lagen im Untersuchungszeitraum jährlich bei durchschnittlich 1.920.635 €. Durchschnittlich erbrachte ein Bußgeldfall im Untersuchungszeitraum Einnahmen in Höhe von 32 €. Im Vergleich zu umliegenden Landkreisen gibt es im Landkreis Ravensburg weder im Hinblick auf die Einnahmen, Fallzahlen, Einnahmen pro Fall noch im Hinblick auf die Fälle pro VZÄ besondere Auffälligkeiten.

Nach Auswertung der verjährten Fälle ergeben sich keine Hinweise auf längere Zeiträume zwischen Begehung und Entdeckung der Ordnungswidrigkeit oder längeres Ruhen der Bearbeitung des Bußgeldverfahrens.

### **7.13 Bauausgaben - Straßenbauamt**

Die Prüfung erstreckte sich in den Haushaltsjahren 2017 - 2018 auf die Prüfung der Belagsarbeiten der K 7933 und K 7956 Los 3 Bad Waldsee, die Vergabepfung der Baumaßnahme K 8002 Argenbrücke bei Schomburg im Zuge der K 8002 und beschränkte sich auf Stichproben (§ 3 GemPrO BW).

Festgestellt wurde u.a., dass die Ausschreibungen ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Die Planung, Ausschreibung und Vergabe der Belagsarbeiten war zeitlich gut organisiert und ergab ein gutes Submissionsergebnis.

Teilweise wurden Mengensätze nach VOB/B § 2 Abs. 3 weit überschritten, ohne eine Änderung der Einheitspreise vorzunehmen. In der Dokumentation sind keine Hinweise erkennbar, ob eine Prüfung der Herabsetzung der Preise vorgenommen wurde.

Die Bautagesberichte der Auftragnehmer wurden entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht erstellt und nicht eingefordert. In den Bauakten der Belagsarbeiten findet sich kein Bautagebuch.

Die Übernahme von Ausschreibungsleistungen für Städte und Gemeinden erfolgte aufgrund gängiger Praxis und erfordert zukünftig konkrete Vereinbarungen. Das Straßenbauamt hat vorgeschlagen, für den Fall, dass nennenswerte Leistungen im Bereich Planung, Bau und/oder Abrechnung übernommen werden, eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen und gemäß Vorgabe des Landes eine prozentuale Kostenerstattung zu berücksichtigen.

#### 7.14 Prüfung von Vergaben

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach VOB/B bzw. HOAI abgerechnet wurden. Seit einigen Jahren prüfen wir auch vermehrt baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Wir konnten weiterhin durch entsprechende Hinweise erreichen, dass sich die Qualität der uns vorgelegten Prüfungsunterlagen verbessert hat.

Im Rahmen der vom Kreistag nach § 112 Abs. 2 GemO übertragenen Aufgabe zur Prüfung der Vergaben wurden Problemstellungen und Fragen zu Ausschreibungen mit der zentralen Vergabestelle und den einzelnen Ämtern beraten und erörtert. Ziel dieser Beratungsleistungen ist, im Vorfeld der Vergaben mögliche Fehlentwicklungen zu verhindern und auf eine konsequente Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften hinzuwirken.

Bei der Prüfung von Vergaben achten wir darauf, dass so weit wie möglich ein uneingeschränkter Wettbewerb gewährleistet ist. Diesbezügliche Einschränkungen müssen begründet werden. Leistungsbeschreibungen müssen von allen Interessenten in gleicher Weise verstanden werden können und sollen keine Möglichkeit zu spekulativer Preisgestaltung bieten.

## 8 Prüfungsbestätigung

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung und Anhang mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2019 nach § 110 GemO geprüft.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2019 ergab für sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt und entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann bestätigt werden, dass

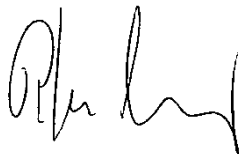
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Rückstellungen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2019 des Landkreises Ravensburg gemäß § 95 b GemO festzustellen.

Ravensburg, den 5. September 2020

Landratsamt Ravensburg

Kommunal- und Prüfungsamt



Peter Hagg

